



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
18. Dezember 2015

Siebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 81

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 14. Dezember 2015

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/70/507)]

### 70/115. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre achtundvierzigste Tagung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*in Bekräftigung* ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, des gemeinsamen Interesses und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Frieden, zur Stabilität und zum Wohl aller Völker leisten würde,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission<sup>1</sup>,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspräche,

*in Bekräftigung* des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeiten auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internatio-

<sup>1</sup> Official Records of the General Assembly, Seventieth Session, Supplement No. 17 (A/70/17).



nen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht<sup>1</sup>;

2. *nimmt mit Zustimmung Kenntnis* von der Auffassung der Kommission, dass die Erfassungsstelle für veröffentlichte Informationen gemäß den Regeln über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen<sup>2</sup> so bald wie möglich vollständig funktionsfähig sein soll, da sie ein Kernelement sowohl der Regeln über Transparenz als auch des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen (Übereinkommen von Mauritius über Transparenz)<sup>3</sup> darstellt, das Zugriff auf eine konsolidierte, transparente und leicht zugängliche weltweite Datenbank zu allen nach den Regeln über Transparenz und dem Übereinkommen durchgeführten Investor-Staat-Schiedsverfahren gewährt, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, die Erfassungsstelle für veröffentlichte Informationen gemäß Artikel 8 der Regeln über Transparenz einzurichten und über das Sekretariat der Kommission zunächst bis Ende 2016 als ein gänzlich aus freiwilligen Beiträgen zu finanzierendes Pilotprojekt zu führen;

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission bezüglich ihrer künftigen Arbeit und von den von ihr erzielten Fortschritten in den Bereichen Schieds- und Vergleichsverfahren, Online-Streitbeilegung, elektronischer Geschäftsverkehr, Insolvenzrecht, Sicherungsrechte und internationales Handelsrecht mit dem Ziel der Verringerung der rechtlichen Hindernisse für Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe im Laufe ihres Bestehens und legt der Kommission nahe, effizient weiterzuarbeiten, um greifbare Ergebnisse zu erzielen;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Projekten der Kommission zur Förderung der einheitlichen und wirksamen Anwendung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Übereinkommen von New York), geschehen zu New York am 10. Juni 1958<sup>4</sup>, einschließlich der Erstellung des „UNCITRAL Secretariat Guide on the New York Convention“ (Leitfaden des UNCITRAL-Sekretariats zum Übereinkommen von New York) in enger Zusammenarbeit mit internationalen Sachverständigen<sup>5</sup>;

5. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeiten der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken sowie auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeiten mit denjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

<sup>2</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 17 (A/68/17)*, Anhang I.

<sup>3</sup> Resolution 69/116, Anlage.

<sup>4</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1961 II S. 121; LGBl. 2011 Nr. 325; öBGBI. Nr. 200/1961; AS 1965 795.

<sup>5</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 17 (A/68/17)*, Kap. III, Abschn. E; und ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/69/17)*, Ziff. 117.

6. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Zusammenarbeit und Hilfe auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Zusammenarbeit und Hilfe auszubauen, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zu bemühen, um die Tätigkeit der Kommission besser bekannt zu machen und die wirksame Anwendung der aus ihrer Tätigkeit resultierenden Rechtsnormen zu erleichtern;

b) dankt der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe und für die Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und lenkt die Aufmerksamkeit des Generalsekretärs auf die begrenzten Ressourcen, die in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden;

c) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu leisten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit und Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) appelliert abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Zusammenarbeit und Hilfe zu unterstützen und angesichts des maßgeblichen und wichtigen Beitrags der Arbeit und der Programme der Kommission zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Verwirklichung der internationalen Entwicklungsagenda, namentlich der Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>6</sup>, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

e) erinnert an ihre Resolutionen, in denen sie die Notwendigkeit betont, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen durch erweiterte technische Hilfe und Kapazitätsaufbau verstärkt bei der innerstaatlichen Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zu unterstützen, begrüßt die Anstrengungen des Generalsekretärs, eine bessere Koordinierung und Kohärenz der Institutionen der Vereinten Nationen untereinander und mit den Gebern und Empfängern zu gewährleisten, und nimmt Kenntnis von den in der Kommission laufenden Erörterungen zu der Frage, wie die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen verstärkt bei der Durchführung solider Reformen des Handelsrechts unterstützt werden können;

7. *weist darauf hin*, wie wichtig die Einhaltung der Geschäftsordnung und der Arbeitsmethoden der Kommission ist, namentlich transparente und inklusive Beratungen, unter Berücksichtigung der in Anhang III zu dem Bericht über ihre dreiundvierzigste Tagung<sup>7</sup> wiedergegebenen Zusammenfassung der Schlussfolgerungen, ersucht das Sekretariat, im Vorfeld der Sitzungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen erneut auf diese Geschäftsordnung und die Arbeitsmethoden hinzuweisen, mit dem Ziel, die hohe Qualität

---

<sup>6</sup> Resolution 70/1.

<sup>7</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*.

der Arbeit der Kommission zu gewährleisten und zur Bewertung der von ihr ausgearbeiteten Rechtsinstrumente anzuregen, und erinnert in dieser Hinsicht an ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage;

8. *begrüßt* die Tätigkeit des Regionalzentrums der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für Asien und den Pazifik in der Republik Korea mit dem Ziel, Beziehungen zu den Entwicklungsländern in der Region herzustellen und ihnen technische Hilfe in Bezug auf Reformen des internationalen Handelsrechts zu gewähren, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Interessensbekundungen anderer Staaten, Regionalzentren der Kommission aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Regionalzentren und insbesondere über ihre Finanzierungs- und Haushaltslage unterrichtet zu halten<sup>8</sup>;

9. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, der geschaffen wurde, um den Entwicklungsländern, die Mitglieder der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Reisekostenzuschuss zu gewähren, damit diese Zuschüsse erneut gewährt werden können und mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, was eine Voraussetzung dafür ist, in diesen Ländern lokale Fachkenntnisse und Kapazitäten aufzubauen und so einen förderlichen ordnungspolitischen Rahmen für Unternehmen, Handel und Investitionen zu schaffen;

10. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der siebzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

11. *ist ebenso wie die Kommission davon überzeugt*, dass die Umsetzung und wirksame Anwendung der Standards des modernen Privatrechts im internationalen Handel für die Förderung guter Regierungsführung, eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut und des Hungers unerlässlich sind und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den Handelsbeziehungen ein fester Bestandteil der umfassenden Agenda der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sein soll, unter anderem über die von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützte Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit;

12. *nimmt Kenntnis* von der auf der achtundvierzigsten Tagung der Kommission abgehaltenen Podiumsdiskussion und den von der Kommission gemäß Ziffer 17 der Resolution 69/123 der Generalversammlung vom 10. Dezember 2014 übermittelten Stellungnahmen, in denen sie ihre Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die Rolle der mehrseitigen Vertragsprozesse der Kommission bei der Förderung und Weiterentwicklung der Rechtsstaatlichkeit auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts, hervorhebt<sup>9</sup>;

13. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Mitgliedstaaten in Ziffer 8 der Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene, die als Resolution 67/1 vom 24. September

<sup>8</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 17 (A/68/17)*, Kap. XIII.

<sup>9</sup> Ebd., *Seventieth Session, Supplement No. 17 (A/70/17)*, Kap. XV.

2012 im Konsens verabschiedet wurde, anerkannten, wie wichtig faire, stabile und berechenbare rechtliche Rahmenbedingungen sind, um eine Entwicklung, ein Wirtschaftswachstum und eine Beschäftigung, die inklusiv, nachhaltig und ausgewogen sind, herbeizuführen, Investitionen zu bewirken und unternehmerische Initiative zu fördern, dass sie in dieser Hinsicht die Kommission für ihre Arbeit zur Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts würdigten und dass die Mitgliedstaaten in Ziffer 7 der Erklärung ihre Überzeugung zum Ausdruck brachten, dass Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung eng miteinander verknüpft sind und einander verstärken;

14. *nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Staaten in Ziffer 89 der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die von der Generalversammlung als Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 im Konsens verabschiedet wurde, die Anstrengungen und Initiativen unterstützen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeiten der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken und auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern;

15. *ersucht* den Generalsekretär erneut, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über Dokumentationsfragen<sup>10</sup>, in denen insbesondere betont wird, dass eine erbetene Begrenzung der Seitenzahl von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente auf die Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Aufgabenstellung der Kommission in Bezug auf die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des internationalen Handelsrechts zu berücksichtigen<sup>11</sup>;

16. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Standards der Kommission zu veröffentlichen und Kurzprotokolle der Sitzungen der Kommission, einschließlich der Sitzungen der von der Kommission für die Dauer ihrer Jahrestagung eingesetzten Plenarausschüsse, anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normativer Texte gewidmet sind, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission, weiterhin versuchsweise digitale Aufzeichnungen zu verwenden, gegebenenfalls parallel zu Kurzprotokollen, um die Erfahrungen mit der Verwendung digitaler Aufzeichnungen zu bewerten und ausgehend von dieser Bewertung auf einer künftigen Tagung zu entscheiden, ob die Kurzprotokolle möglicherweise durch digitale Aufzeichnungen ersetzt werden sollen<sup>12</sup>;

17. *verweist* auf Ziffer 48 ihrer Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011 betreffend das System der Rotation von Sitzungen zwischen Wien und New York;

18. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, die Verwendung der aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Texte zu fördern, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, die Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, Mustergesetze in das innerstaatliche Recht umzusetzen und die Verwendung sonstiger einschlägiger Texte anzuregen;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Sekretariats an dem System zur Sammlung und Verbreitung der Rechtsprechung zu Texten der Kommission in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen (das CLOUT-System), stellt fest, dass das

<sup>10</sup> Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III, und 58/250, Abschn. III.

<sup>11</sup> Resolutionen 59/39, Ziff. 9 und 65/21, Ziff. 18; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/59/17)*, Ziff. 124-128.

<sup>12</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/69/17)*, Ziff. 276.

System umfangreiche Ressourcen erfordert, erkennt an, dass weitere Ressourcen erforderlich sind, um es zu pflegen und zu erweitern, und begrüßt in dieser Hinsicht die Bemühungen des Sekretariats um den Aufbau von Partnerschaften mit interessierten Institutionen und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, das Sekretariat der Kommission bei der Stärkung des Bewusstseins für die Verfügbarkeit und den Nutzen des CLOUT-Systems in fachlichen, akademischen und juristischen Kreisen sowie bei der Sicherung der Finanzierung zu unterstützen, die für die Koordinierung und die Erweiterung des Systems sowie für die Errichtung einer Säule innerhalb des Sekretariats der Kommission, die sich auf die Förderung von Mitteln und Wegen zur einheitlichen Auslegung der Texte der Kommission konzentriert, erforderlich ist;

20. *begrüßt* die fortlaufende Arbeit des Sekretariats an Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, einschließlich ihrer weiten Verbreitung, sowie die kontinuierlich steigende Zahl der über das CLOUT-System verfügbaren Kurzdarstellungen („Abstracts“), mit Blick auf die Rolle der Kompendien und des CLOUT-Systems als wichtige Instrumente für die Förderung der einheitlichen Auslegung des internationalen Handelsrechts, insbesondere durch die Stärkung der Fähigkeit von Richtern, Schiedsrichtern und anderen Juristen auf lokaler Ebene, diese Normen unter Berücksichtigung ihres internationalen Charakters und der Notwendigkeit der Förderung ihrer einheitlichen Anwendung und der Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel auszu-legen;

21. *erinnert* an ihre Resolutionen, in denen sie die Bedeutung von hochwertigen, nutzerfreundlichen und kosteneffizienten Webseiten der Vereinten Nationen sowie die Notwendigkeit ihrer Entwicklung, ihrer Pflege und ihres Ausbaus in mehreren Sprachen betonte<sup>13</sup>, lobt die Tatsache, dass die Website der Kommission in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen veröffentlicht wird, und begrüßt die Anstrengungen, die die Kommission laufend unternimmt, um ihre Website im Einklang mit den anwendbaren Leitlinien unter anderem durch die Entwicklung neuer Funktionen in Verbindung mit den sozialen Medien zu pflegen und zu verbessern<sup>14</sup>.

75. Plenarsitzung  
14. Dezember 2015

---

<sup>13</sup> Resolutionen 52/214, Abschn. C, Ziff. 3; 55/222, Abschn. III, Ziff. 12; 56/64 B, Abschn. X; 57/130 B, Abschn. X; 58/101 B, Abschn. V, Ziff. 61-76; 59/126 B, Abschn. V, Ziff. 76-95; 60/109 B, Abschn. IV, Ziff. 66-80; und 61/121 B, Abschn. IV, Ziff. 65-77.

<sup>14</sup> Resolution 63/120, Ziff. 20.